

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 13

Thema: Wenn Systeme versagen: Systemsprenger vor dem Familiengericht

Leitung: Richterin am AG Dr. Petra Pheiler-Cox, Münster &
Sozialpädagogin & Kinderschutzbeauftragte Sandra Krome, Münster

Arbeitskreisergebnis

In diesem Arbeitskreis haben wir uns damit beschäftigt, welchen Mehrwert das familiengerichtliche Verfahren für die Kinder und Jugendlichen bieten könnte, deren individuelle Probleme sich durch die Pathologie der Systeme verstärken und die dadurch in der Negativspirale der so genannten Systemsprenger verhaftet sind.

Folgende Grundannahmen haben wir in diesem Sinne erörtert:

Die Kinder und Jugendlichen, die nach außen eine starke Opposition / starke Auffälligkeiten zeigen, haben noch nicht resigniert, sie möchten noch etwas für sich erreichen. Dies sollte als positive Ressource aufgenommen werden.

Das Familiengericht soll früh als verlässlicher Rahmen für die Kinder / Jugendlichen etabliert werden.

Das Interesse an den Sichtweisen, Wünschen, Sorgen und Ängsten der Kinder und Jugendlichen sollte fest im familiengerichtlichen Verfahren verankert sein (Kinderrechte).

Dazu sollten die Handlungsmöglichkeiten der Familiengerichte so gestaltet werden, dass sie fallbezogen die Expertisen weiterer Berufsgruppen anfragen können.

Grundannahme ist, dass sich der zeitliche Aufwand für das Familiengericht deutlich erhöhen wird und dem mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen Rechnung getragen werden muss.

Nur so können mögliche Risikofaktoren für die negative Entwicklung der Situation von Kindern und Jugendlichen in die Richtung „Systemsprenger“ früh erkannt und adressiert werden.

Dies soll dazu beitragen, dass im präventiven Sinne extreme Verläufe vermieden werden.

Über folgende Thesen hat der Arbeitskreis abgestimmt:

1. Zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Kinder(schutz-)rechte bedarf es zuvörderst einer monetären Aufwertung der zuständigen Institutionen in Deutschland. Dazu bedarf es einer deutlichen Aufstockung an Fachkräften aller beteiligten Professionen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Trägern. Weiterhin bedarf es einer deutlichen Aufstockung an finanziellen Mitteln und einer Entlohnung aller beteiligten Professionen, die den persönlichen, sozialen und erhöhten Anforderungen Rechnung trägt. Ein funktionierendes, gut ausgestattetes Grundsystem reduziert gesellschaftliche Folgekosten.

Ja: 38 Nein: 0 Enthaltung: 0

Frühes Erkennen und Verstehen von Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung aller am Familienverfahren beteiligter Professionen sollte noch weiter verbessert werden:

- 2.a) FamilienrichterInnen werden erst berufen, wenn sie eine entsprechende Qualifikation, Lebens- und Berufserfahrungen in anderen Rechtsgebieten nachweisen können. Der Einsatz von RichterInnen im Familiengericht sollte freiwillig sein.

Ja: 30 Nein: 0 Enthaltung: 8

b) RichterInnen sollen eine bestimmte Anzahl an Fortbildungsstunden jährlich im Bereich Entwicklungspsychologie und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen nachweisen. Der zeitliche Aufwand wird bei der Arbeitsbelastung berücksichtigt.

Ja: 25 Nein: 3 Enthaltung: 10

3. Supervision für RichterInnen wird kontinuierlich und strukturiert angeboten und im Rahmen der Arbeitsbelastung berücksichtigt.

Ja: 37 Nein: 0 Enthaltung: 1

4. Rechtsbeistände und Verfahrensbeistände, die in Kindschaftsverfahren tätig sind, sollen verpflichtet sein, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Gesprächsführung vorzuweisen.

Ja: 31 Nein: 2 Enthaltung: 5

Änderungen im Gewaltschutzverfahren (miterlebte und erlebte Gewalt als eine Ursache von „Systemsprengern“)

5. Beteiligung von Kindern im Gewaltschutzverfahren gem. § 1 und § 2 GewSchG, wenn sie mit dem Opfer oder Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ja: 31 Nein: 2 Enthaltung: 5

6. Bestellung eines Verfahrensbeistandes in Gewaltschutzverfahren durch Einfügung von § 212 a FamFG mit folgendem Inhalt: „Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Gewaltschutzsachen gem. § 1 und § 2 GewSchG einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn es mit dem Täter oder dem Opfer in einem gemeinsamen Haushalt lebt und die Bestellung zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.“

Ja: 31 Nein: 2 Enthaltung: 5

7. Muss-Beteiligung des Jugendamtes in Gewaltschutzverfahren nach § 1 und § 2 GewSchG durch Neufassung von § 212 FamFG:

„In Verfahren nach § 1 und § 2 Gewaltschutzgesetz ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt des Opfers oder des Täters lebt.“

Ja: 36 Nein: 2 Enthaltung: 0

8. Verpflichtender Erörterungstermin im Gewaltschutzverfahren unabhängig von der Möglichkeit, bereits vor dem Erörterungstermin eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn Kinder im Haushalt des Opfers oder des Täters leben, um für die Kinder ein Netzwerk mit einem festen Ansprechpartner zu schaffen und Fragen des Umgangs zu regeln und so den Blick auf die Belange der Betroffenen zu richten.

Ja: 28 Nein: 3 Enthaltung: 7

Änderungen in Verfahren gem. §8a SGB VIII / §1666 BGB

9. Längerfristige Überprüfungen bei Absehen von familiengerichtlichen Maßnahmen (Jahresfrist, wiederholte Überprüfung) durch Änderung von § 166 Abs. 3 FamFG wie folgt:

„Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 BGB bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung in angemessenen Zeitabständen überprüfen, wobei die erste Überprüfung in der Regel nach sechs Monaten stattfinden sollte.“ Eine Begrenzung sollte festgelegt werden.

Ja: 26 Nein: 3 Enthaltung: 9

10. a) Eröffnung der Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistandes im Überprüfungsverfahren

Ja: 32 Nein: 2 Enthaltung: 4

b) Information / Einbezug aller Verfahrensbeteiligten beim Überprüfungsverfahren.

Ja: 31 Nein: 2 Enthaltung: 5

11. Ggfs. Kindesanhörung im Überprüfungsverfahren durch Neuschaffung von § 166 Abs. 4 FamFG:
„Das Gericht prüft nach pflichtgemäßem Ermessen die Notwendigkeit einer Kindesanhörung im Überprüfungsverfahren gem. § 166 Abs. 3 FamFG. Bei Absehen von der Kindesanhörung ist dies zu begründen.“

Ja: 9 Nein: 4 Enthaltung: 5

Stärkung der „Pflichtleistung“ in der Jugendhilfe

12.

a) Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ist unabhängig von der Deklaration des Pflegeverhältnisses durch das Jugendamt (Bereitschafts- oder Dauerpflege). Ein Pflegestellenwechsel ist nur dann vorzunehmen, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 BGB vorliegt.

Ja: 20 Nein: 2 Enthaltung: 16

b) §36a SGB VIII wird wie folgt geändert:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans und der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt nicht in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen rechtskräftig verpflichtet werden oder die Unterbringung des Pflegekindes gem. § 33 SGB VIII rechtskräftig angeordnet wurde.

Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 3

13. Gemeinsame Pflichtversorgung Jugendhilfe / Medizin in Schnittstellenfällen definieren (z.B. Installierung einer Jugendhilfestation auf dem Gelände einer Kinder- und Jugendpsychiatrie) zur Vermeidung des Drehtüreffektes.

Ja: 28 Nein: 0 Enthaltung: 10

14. Das Jugendamt wird verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn ein Lebensortwechsel eines Kindes, das außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht ist, akut ansteht.

Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 9

Verfahren gem. § 1631 b BGB

15. In Verfahren gem. § 1631 b BGB sollte in einem Erörterungstermin interdisziplinär (Jugendamt, KJP, Pädagogen, Heilpädagogen, Verfahrensbeistände etc.) die weitere Lebens – und Wohnperspektive des Kindes erörtert werden.

Ja: 28 Nein: 0 Enthaltung: 10

16. Die Elternarbeit sollte auch dann fortgesetzt werden, wenn das Kind in eine Jugendhilfeeinrichtung oder in die KJP (Kinder- und Jugendpsychiatrie) wechselt. Es sollte ein Dreieck zwischen Eltern, Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtung entstehen.

Ja: 37 Nein: 0 Enthaltung: 1

Sachverständige Expertise

17. Sachverständige sollten in Kinderschutz- und Gewaltschutzverfahren bereits zum ersten Erörterungstermin geladen werden, um ihre fachliche Expertise möglichst frühzeitig einzubeziehen.

Ja: 30 Nein: 4 Enthaltung: 4

Vermeidung von unnötigen Beziehungsabbrüchen fremdplatzierter Kinder / Jugendlicher

18. Bei kurzfristig beabsichtigten Abbrüchen von Fremdunterbringungen ruft das Jugendamt das Familiengericht nach § 8a SGB VIII an. Das Familiengericht wird ermächtigt, nach einer kurzfristigen Anhörung aller Beteiligten geeignete Maßnahmen zu treffen (Einstweilige Anordnung?)

Ja: 38 Nein: 0 Enthaltung: 0